

Allgemeine Verfahrensregelungen

1. Namensschutz

1.1. Der Deutsche Rex-Katzen-Verein e.V. führt ein Namensschutzbuch, in das jedes Mitglied durch formlosen Antrag spätestens bei der Meldung seines ersten Wurfs seinen Züchternamen als Präfix (Vorsilbe) oder Suffix (angehängte Silbe) eintragen lässt.

1.2. Der einmal gewählte Züchternamen kann nicht verändert werden und gilt für alle Jungtiere, die von im Besitz des Antragstellers befindlichen Katzen geworfen werden.

1.3. Kein anderes Mitglied darf einen bereits geschützten Namen verwenden

1.4. Wenn der vom Deutschen Rex-Katzen-Verein e.V. zu schützende Name für denselben Züchter bereits in einem anderen Verein vergeben wurde, so ist eine Fotokopie der Namensschutzkarte dem Antrag beizufügen.

1.5. Die Eintragung in das Namensschutzbuch ist gebührenpflichtig.

2. Ahnentafeln

2.1. In das vom Zuchtbuchamt des Deutschen Rex-Katzen-Vereins e.V. geführte Zuchtbuch muss jedes ordentliche Mitglied, welches Namensschutz beim DRKV e.V. beantragt hat, alle Jungtiere seiner Katzen eintragen lassen. Diese ordentlichen Mitglieder müssen ausschließlich beim Zuchtbuchamt des DRKV e.V. Ahnentafeln beantragen.

2.2. Dem formlosen Antrag auf Eintragung eines lebenden Wurfs in das Zuchtbuch und Ausfertigung von Ahnentafeln sind – sofern sie nicht bereits dem Zuchtbuchamt vorliegen- folgende Unterlagen beizufügen:

- der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Ahnentafeln“ (Wurfmeldung), vom Eigentümer der Katze unterschrieben
- lesbare Fotokopien der Eltern-Ahnentafeln
- Fotokopie der Titelbestätigung bzw. der Bewertungsurkunde
- Ein Verrechnungsscheck über die fälligen Gebühren (oder Zahlung der Gebühren auf ein Konto des Deutschen Rex-Katzen-Vereins e.V.)

2.3. Die Einsendung des Antrags auf Ahnentafeln muss spätestens acht Wochen (bei Maskenkatzen zwölf Wochen) nach der Geburt erfolgt sein.

2.4. Die Eintragung ins Zuchtbuch erfolgt mit fortlaufender Nummerierung. Bezüglich der Rasse- und Farbnummern gelten die internationalen Regeln europäischer und amerikanischer Standards.

2.5. Die Ausstellung von Ahnentafeln ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller trägt die Gewähr für die Angaben bezüglich der Rasse, Farbe und des Geschlechts der Jungtiere.

2.6. Ist eine Ahnentafel aufgrund unrichtiger Angaben zu berichtigen, so ist die Ahnentafel nur vom Zuchtbuchamt unter Beifügung des fehlerhaften Originals gebührenpflichtig umzuschreiben. Eigenmächtige Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nicht zulässig.

2.7. Es wird empfohlen, Katzennamen eines Wurfs mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen zu lassen.

2.8. Die Ahnentafel des Deutschen Rex-Katzen-Vereins e.V. enthält neben den persönlichen Daten der einzutragenden Katze vier Generationen der Vorfahren.

2.9. Wenn weniger als drei Generationen der Ahnen ordnungsgemäß registriert sind bzw. wenn weniger als drei Generationen der Ahnen derselben Rasse angehören, erhält die Zuchtbuchnummer den Zusatz „Experimental“.

2.10. Ist in einer Ahnentafel eine offensichtliche genetische Unmöglichkeit enthalten, so erhält auch hier die Ahnentafel den Zusatz „Experimental“, sowie einen entsprechenden Vermerk. Der Vermerk entfällt, wenn die genetische Unmöglichkeit und alle davor liegenden Eintragungen auf Wunsch freigelassen werden.

2.11. Stirbt eine in das Zuchtbuch des Deutschen Rex-Katzen-Vereins e.V. eingetragene Katze, so ist die Ahnentafel unaufgefordert dem Zuchtbuchamt einzureichen. Sie wird dem Besitzer zurückgesandt, sobald der entsprechende Vermerk ins Zuchtbuch, sowie in die Ahnentafel eingetragen ist.

2.12. Fälschungen von Stammbäumen sind nicht zulässig. Eine Fälschung liegt dann vor, wenn ein Stammbaum dem Original, dessen Kopie beim Zuchtbuchamt und bei der Geschäftsstelle vorliegt, nicht mehr entspricht.

3. Umschreibung

3.1. Ahnentafeln der Katzen, die bereits ordnungsgemäß bei einem eingetragenen Verein registriert sind, werden nach Prüfung anerkannt.

3.2. Eine Umschreibung von Ahnentafeln, die von anderen Vereinen erstellt wurden, ist möglich. Hierbei werden alle eingetragenen Daten inklusive der ursprünglichen Zuchtbuch-Nummer übernommen.

3.3. Ist eine Ahnentafel bei keinem eingetragenen Verein registriert, so kann für die betreffende Katze eine Eintragungsbestätigung beantragt werden.

4. Eintragungen

4.1. Für Katzen, die ohne Ahnentafel erworben wurden, kann eine Eintragungsbestätigung beantragt werden.

4.2. Sie muss beantragt werden, wenn es sich um ein Elternteil eines einzutragenden Wurfes handelt.

4.3. Aus dem formlos gestellten Antrag muss eine genaue Beschreibung nach Rasse, Farbe, Geschlecht, sowie das ungefähre Geburtsdatum ersichtlich sein.

4.4. Die Eintragung ist gebührenpflichtig.

5. Deckkaterverzeichnis

5.1. Der Deutsche Rex-Katzen-Verein e.V. führt ein Deckkaterverzeichnis, in das jedes Mitglied seinen Kater gebührenfrei aufnehmen lassen kann.

5.2. Zur Aufnahme in das Verzeichnis muss der Nachweis erbracht werden, dass der Kater einen lebenden Wurf gezeugt hat und auf einer internationalen Katzenausstellung mindestens die Formnote „vorzüglich“ erhalten hat.

5.3. Jungkater, die noch nicht die Möglichkeit hatten, ihre Deckfähigkeit zu beweisen, aber schon eine entsprechende Ausstellungsbewertung (siehe C 5.2.) erhalten haben, werden als Deckkater-Nachwuchs in diesem Verzeichnis geführt.

5.4. Wird im Verzeichnis der Zusatz „IF-negativ getestet“ gewünscht, so verpflichtet sich der Katerhalter, Leukämiefreiheit bei allen seinen Katzen nachzuweisen und nur Katzen zum Decken anzunehmen, die nachweislich IF-negativ getestet sind und deren Mitkatzen ebenfalls leukämiefrei sind. In diesem Fall ist der IF-Test bei allen Katzen einmal jährlich durchzuführen.

5.5. Eine Verpflichtung zur Annahme einer Katze zum Decken besteht nicht.

5.6. Ist eine Paarung vereinbart und zustande gekommen, so ist der Katerhalter verpflichtet, eine Deckbescheinigung auszustellen, der eine Fotokopie der Ahnentafel des Katers beizufügen ist; es sei denn, diese liegt dem Zuchtbuchamt bereits vor.

5.7. Diese Decknachweis-Bescheinigung ist spätestens vier Wochen nach erfolgter Deckung an das Zuchtbuchamt des Deutschen Rex-Katzen-Vereins e.V. einzusenden.

5.8. Bei Deckung durch Kater anderer Vereine kann das Deckformular des betreffenden Vereins verwendet werden, sofern die darauf enthaltenen Angaben mindestens denen des Deckformulars des Deutschen Rex-Katzen-Vereins e.V. entsprechen.

5.9. Sollte die Deckung ohne Erfolg geblieben sein, so muss der Katzenhalter dies dem Katerhalter innerhalb von sechs Wochen mitteilen, um seinen Anspruch auf eine gewährleistete kostenlose Nachdeckung nicht zu verlieren.

6. Titelbestätigung

6.1. Auf formlosen Antrag stellt der Deutsche Rex-Katzen-Verein e.V. seinen Mitgliedern gebührenpflichtig einen Nachweis über die erworbenen Titel aus.

6.2. Die ausgefertigten Titelnachweise werden Bestandteil der Ahnentafel und werden bei der Ausstellung von Ahnentafeln für die Nachkommen berücksichtigt.

6.3. Dem Antrag sind lesbare Fotokopien der Bewertungsurkunden beizufügen, aus denen das Ausstellungsdatum hervorgeht, der Name des jeweiligen Richters muss zusätzlich in Druckbuchstaben vermerkt sein.

7. Veröffentlichungen

7.1. Der Deutsche Rex-Katzen-Verein e.V. behält sich das Recht vor, von sich aus Wurfmeldungen und erworbene Auszeichnungen in seiner Zeitschrift und in der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

7.2. Dem Zuchbuchamt gemeldete Deckkater können auf Wunsch veröffentlicht werden.